

## BGE 25 I 361

Bundesgericht (BGE), 1899-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_25\\_I\\_361](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_25_I_361)

FR: ATF 25 I 361

IT: DTF 25 I 361

### Volltext

71. Entscheid vom 4. Juli 1899 in Sachen Wüest=Peyer. Behauptete Stundung, aber Unterlassung des Vorgehens nach Art. 75 Betr.-Ges., hindert Fortsetzung der Betreuung nicht. Verspätung der Beschwerde an das Betreibungsamt, Art. 17 Abs. 2 Betr.-Ges. I. G. Wüest=Peyer in Willisau wurde von der Spar- und Leihkasse Huttwyl für eine Forderung von 6000 Fr., für welche drei Gülten von je 2000 Fr. versetzt waren und für die zudem zwei Bürgen hafteten, auf Pfandverwertung betrieben. Am 27. Februar 1899 fand die Versteigerung der Pfänder statt, wobei diese den Bürgen für 3000 Fr. zugeschlagen wurden. Für den ungedeckt gebliebenen Betrag stellte das Betreibungsamt Willisau der Gläubigerin am 13. März einen Pfandausfallschein aus, gestützt auf den dieselbe am gleichen Tage die Konkursandrohung gegen den Schuldner erwirkte. II. Unterm 22. März 1899 erhob G. Wüest gegen das Betreibungsamt Willisau Beschwerde bei der untern Aufsichtsbehörde mit dem Begehren, es seien die Konkursandrohung, sowie die

vorgehende Steigerung und der Pfandausfallschein aufzuheben. Von der ersten Instanz abgewiesen, wiederholte er diese Anträge vor der kantonalen Aufsichtsbehörde. Er begründete sie folgendermaßen: Die Gläubigerin habe sich durch Zuschrift vom 9. Februar bereit erklärt, Stundung zu erteilen, wenn die Bürgen unter Angabe des Termins die schriftliche Einwilligung erteilten; diese Bedingung habe er, Wüest, durch Einsendung einer Erklärung der Bürgen vom 23. Februar, daß sie mit der Stundung bis zum 1. August einverstanden seien, erfüllt. Trotzdem sei die Steigerung abgehalten worden. Von dieser habe er zudem keine Anzeige erhalten. Und endlich sei sein schriftlich gestelltes Angebot, daß er die Gülten zum Nennwert gutbiete, nicht berücksichtigt worden. III. Nachdem G. Wüest mit Entscheid vom 27. Mai 1899 auch von der obern kantonalen Aufsichtsbehörde abgewiesen worden war, nahm er seine Anträge mit Begründung in einer rechtzeitig dem Bundesgericht eingereichten Rekurschrift auf; er betont, daß das faktische Bestehen einer Stundung die Fortsetzung einer Betreuung ausschließe und daß die entgegen derselben ausgeführten Betreuungshandlungen ipso jure nichtig seien. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. Es ist unrichtig, daß eine während des Laufes der Betreuung erteilte Stundung den Lauf des Verfahrens ipso jure hemme. Vielmehr hat sich der Schuldner, wenn er geltend machen will, daß ihm Stundung erteilt worden sei, falls nicht der Gläubiger von sich aus dem Betreibungsamte gegenüber das gestellte Fortsetzungs- oder Verwertungsbegehren zurückzieht, gemäß Art. 85 an den Richter zu wenden, der darüber zu entscheiden hat, ob die Betreuung einzustellen sei. Dies ist hier nicht geschehen. An sich aber standen die Vorgänge, in denen der Rekurrent eine Stundung erblickt, der Fortsetzung des Verfahrens nicht entgegen, und es kann deshalb aus diesem Grunde die Abhaltung der Steigerung nicht angefochten werden, ganz abgesehen davon, ob nicht die daherige Beschwerde verspätet sei, da sie nicht innert zehn Tagen nach der Steigerung erhoben wurde. 2. Zweifellos verspätet war die Beschwerde, daß dem Rekurrenten von der Steigerung nicht Anzeige gemacht worden sei. Die Vorinstanzen

stellen fest, daß er thatsächlich davon Kenntnis hatte, daß die Steigerung am 27. Februar stattfinden werde. Der Mangel einer förmlichen Anzeige hätte unter solchen Umständen jedenfalls innert zehn Tagen seit der Abhaltung der Steigerung gerügt werden müssen. 3. Auch die Beschwerde, daß das Angebot des Rekurrenten nicht berücksichtigt worden sei, ist verspätet. Das Angebot wurde schriftlich, vor der Steigerung, gemacht und hatte den Zweck, diese zu verhindern. Hierauf brauchte sich das Betreibungsamt aber nicht einzulassen, sondern es konnte abwarten, ob das Angebot bei der Steigerung selbst wiederholt werde, was nicht geschehen zu sein scheint. Zudem war nach den Feststellungen der Vorinstanz Barzahlung ausbedungen, vom Betrieben aber nicht anboten, so daß auch aus diesem Grunde sein Angebot nicht berücksichtigt werden konnte. 4. Ist aber die Steigerung nicht ungültig, so müssen auch der Pfandausfallschein und die Konkursandrohung aufrecht erhalten werden. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.